

**Anmerkung** zur [Entscheidung des BGH vom 22.06.2005 \(XII ZB 117/03\)](#)

Die vorstehende Entscheidung des BGH hat sowohl für die Gerichte als auch die Anwälte zweierlei Auswirkungen:

a) Bei denjenigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, deren Renten im offenen Deckungsplan-Verfahren finanziert werden, ist zu prüfen, ob bei der Rentenberechnung nur Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk in Anrechnung kommen. Wenn das der Fall ist, errechnet sich der Ehezeitanteil nach der Regelung des § 1587 a Abs. 2 Nr. 4 d BGB. Das gilt bspw. für folgende Versorgungswerke:

- Ärzteversorgung Bayern (neues Recht)
- Ärzteversorgung Bremen
- Ärzteversorgung Mecklenburg-Vorpommern (dynamischer Teil)
- Ärzteversorgung Sachsen
- Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt (dynamischer Teil)
- Ärzteversorgung Schleswig-Holstein
- Rechtsanwaltsversorgung Saarland
- Zahnärzteversorgung Hamburg
- Zahnärzteversorgung Hessen (neues Leistungsrecht)
- Zahnärzteversorgung Rheinland-Pfalz
- Zahnärzteversorgung Sachsen-Anhalt

Die bisherige Berechnung durch Hochrechnung und anschließende Quotierung kommt nicht mehr in Betracht.

- b) Nach § 77 SGB VI werden die von einem Versicherten erworbenen Entgeltpunkte (und damit auch die erworbenen Anwartschaften) um einen versicherungsmathematischen Abschlag vermindert, wenn die Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahrs in Anspruch genommen wird. Der Abschlag beläuft sich pro Monat der früheren Inanspruchnahme auf 0,3 %.

Beispiel:

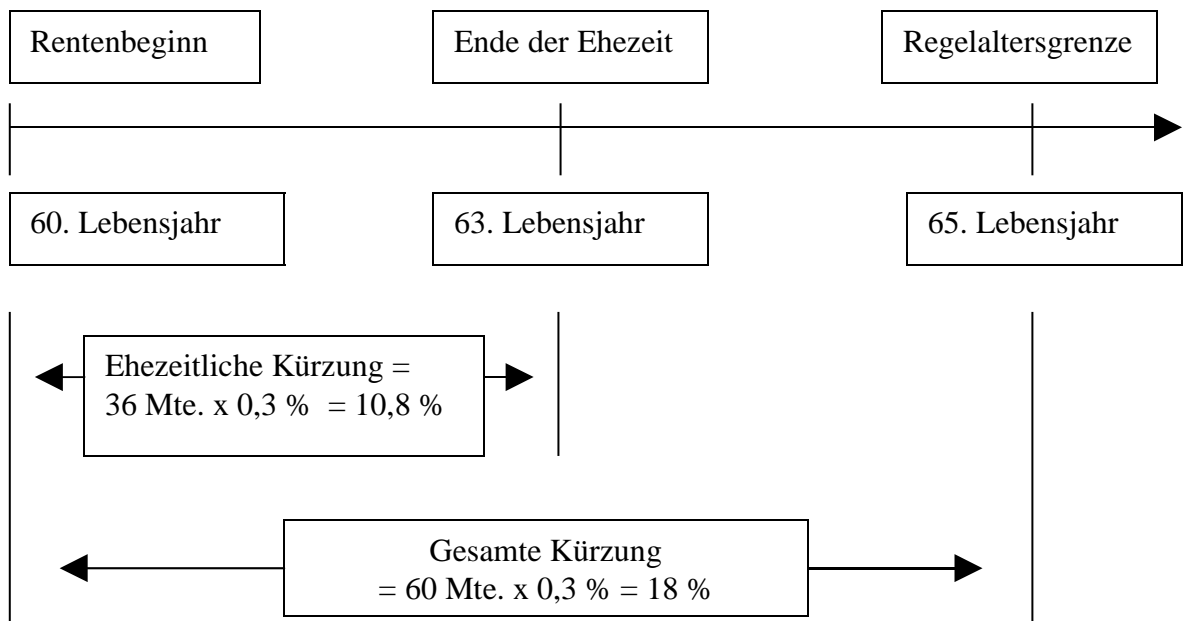
Ungekürzte Rente zum Alter 65	:	EUR	1.000,--
Abschlag bei Inanspruchnahme zum Alter 63	:	24 Monate x 0,3 %	
	:	7,2 %	
Abschlag	:	EUR	72,--
Verminderte Rente	:	EUR	928,--

Entsprechend der Bestimmung des § 1587 a II Nr. 2 BGB wurde die Verminderung einer gesetzlichen Rente aufgrund eines Abschlags auch dann nicht berücksichtigt, wenn der Versicherte zum Ende der Ehezeit bereits eine verminderte Rente bezogen hat. Nach der vorstehenden Entscheidung des BGH ist nunmehr eine Verminderung zu berücksichtigen, wenn die Zahlung der verminderten Rente vor dem Ende der Ehezeit begonnen hat.

Beispiel:

Ehezeitliche Entgeltpunkte	:	50,0000 EP	
Aktueller Rentenwert	:	EUR	26,13
Ungekürzte ehezeitliche Rente bei Inanspruchnahme zum Alter 65	:	EUR	1.306,50
Kürzung pro Monat früherer Inanspruchnahme	:	0,3 %	

### Berechnung des ehezeitlichen Abschlags



Ehezeitlicher Kürzungsbetrag	:	10,8 % von EUR 1.306,50
	:	EUR 141,10
Verminderte ehezeitliche Rente	:	EUR 1.306,50 ./.
		EUR 141,10
	:	EUR 1.165,40

Aufgrund der vorstehenden Entscheidung des BGH ist in allen Fällen, in der ein Ehegatte eine gesetzliche Altersrente bezieht, zu prüfen, ob entsprechend dem Rentenbescheid (letzte Seite Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte) eine Verminderung des Zugangsfaktors von 1,0 in Betracht kommt. Wenn dies der Fall ist, und die Rente vor dem Ende der Ehezeit eingewiesen wurde, ist eine Neuauskunft einzuholen.

Karlsruhe, 4. August 2005

Rainer Glockner